

Bundesamt für Energie Sektion NE 3003 Bern **Urs Glutz** Leiter Public Affairs

Leiter Public Affairs Mitglied der Geschäftsleitung

Swisspower AG Bändliweg 20 Postfach 8048 Zürich

Telefon +41 (0)44 253 82 70 Telefax +41 (0)44 253 82 31 urs.glutz@swisspower.ch www.swisspower.ch

16. März 2015

#### Strategie Stromnetze: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Swisspower Stadtwerke unterstützen den zweiten Liberalisierungsschritt für einen geöffneten Strommarkt und die bundesrätliche Energiestrategie 2050. Die Strategie Stromnetze ist ein wichtiger Pfeiler dieser Energiestrategie 2050. Stromnetze sind allerdings nur ein Teil des gesamten Umbaus des schweizerischen Energiesystems. Die Swisspower Stadtwerke betreiben Strom-, Gas-, Wärme-, Wasser- und Kommunikationsnetze. Konvergenztendenzen zwischen den drei grossen Energienetzen Strom, Gas und Wärme zeichnen sich bereits konkret ab. In Zukunft sollten die verschiedenen Infrastrukturen als Gesamtsystem betrachtet und weiterentwickelt werden. Nur so wird die Energiestrategie 2050 Erfolg haben.

Die Strategie Stromnetze des Bundesamtes für Energie ist ein Detailkonzept im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes. Sie deckt gewisse Themen ab, welche bereits im 1. Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 erwähnt werden.

Der Bund betont, dass die Stromnetze für die Energiewende eine grosse Bedeutung einnehmen. Dabei hält er fest, dass die Modernisierung und der Ausbau der Netze auch ohne den Ausstieg aus der Kernenergie notwendig geworden wären. Im 1. Massnahmenpaket hat der Bund zwei Ansätze zur Beschleunigung des Netzausbaus aufgezeigt: zum einen die Beschränkung der Beschwerdemöglichkeit beim Bundesgericht auf Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und zum anderen die Einführung von Fristen für Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren. Aufgrund der Wichtigkeit der Stromnetze hat der Bund im Rahmen der Energiestrategie 2050 zudem die vorliegend umfassende Strategie Stromnetze erarbeitet, die die Stossrichtungen für eine zukunftsgerichtete Netzinfrastruktur festlegt. Diese umfasst unter anderem die folgenden Elemente, die vor allem auf die Netzebenen 1 bis 3 fokussiert sind:



- Leitlinien für den Aus- und Umbau der Stromnetze: Die Leitlinien ergänzen die gesetzlichen Grundlagen und legen die Zuständigkeiten der Beteiligen im Netzplanungsprozess fest.
- Szenario-Rahmen für die Netzplanung: Der Szenario- Rahmen definiert die Eckdaten, welche die Netzbetreiber bei der Netzplanung berücksichtigen müssen.
- Mehrjahrespläne für den Ausbau der Stromnetze: Die Netzbetreiber werden verpflichtet, der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) Mehrjahrespläne einzureichen, welche diese zu bestätigen hat.
- Sachplanung: Der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) soll zum Sachplan Energienetze (SEN) ausgeweitet werden. Hier steht insbesondere die verbesserte Abstimmung von Raumplanung und Stromleitungen mittels frühzeitiger Einbindung der Kantone im Vordergrund.
- Optimierung Bewilligungsverfahren: Neben den zwei Ansätzen in der Energiestrategie 2050 sind in der Strategie Stromnetze ein aus Sicht des Bundes verbesserter Verfahrensablauf sowie einzelne Massnahmen zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren enthalten.

Es fällt zudem auf, dass die Vernehmlassungsvorlage zahlreiche Modalitäten bis Netzebene 7 auf der Gesetzesebene regeln will, deren Ausgestaltung nach unserem Verständnis aber auf der Verordnungsstufe besser aufgehoben wäre.

Swisspower befürwortet die definierten Stossrichtungen der Strategie Stromnetze, die zu mehr Rechtsicherheit führen und darauf abzielen, den notwendigen und dringlichen Netzumbau zu beschleunigen. Aus unserer Sicht werden wichtige Themen adressiert, unter anderem bezüglich der nationalen Bedeutung der Netze, der Planungssicherheit, der Anrechenbarkeit von Kosten sowie einer transparenten Kommunikation.

Die Strategie Stromnetze will diesen Herausforderungen damit begegnen, dass der Prozess der Netzentwicklung klar strukturiert werden soll, dass die Bewilligungsverfahren beschleunigt werden, dass die Entscheid Kriterien ob in Kabel oder Freileitung gebaut wird geklärt werden und die Öffentlichkeitsarbeit gestärkt wird. Die gesamten Auswirkungen daraus können wir aktuell nicht abschätzen. Wir hoffen jedoch, dass mit den vorgeschlagenen Verfahren und deren Anpassungen eine positive Wirkung erzielen werden kann.

Für die Detailfragen verweisen wir auf den Fragebogen in der Beilage und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Ronny Kaufmann

CFO

Urs Glutz

Leiter Public Affairs

Mitglied der Geschäftsleitung

Beilage: Fragenkatalog zur Vernehmlassungsvorlage Strategie Stromnetze

# Strategie Stromnetze Vernehmlassungsvorlage

# Fragenkatalog

Antwortende Organisation: Swisspower AG

#### Inhalt

Szenariorahmen	2
Bedarfsermittlung	2
Nationales Interesse	5
Räumliche Koordination	5
Bewilligung Projekte	6
Überprüfung Kosteneffizienz	8
Öffentlichkeitsarbeit	8
Geodaten	q

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen:

- Nur eine Antwort pro Frage ankreuzen
- Doppelklick auf Kästchen und anschliessend "Aktiviert" anklicken.

### Szenariorahmen

1.	Sind Sie damit einverstanden, dass der energiewirtschaftliche Szenariorahmen zukünftig als verbindliche Vorgabe für die Netzplanung durch die Netzbetreiber gesetzlich verankert werden soll?  Art. 9a Abs. 1 StromVG  Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)
	☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
	Bemerkungen: Der vorgeschlagene Szenariorahmen sollte verbindlich für die Übertragungsnetzbetreiber (Netzebene 1 bis 3) gelten. Für die weiteren Netzebenen und die Verteilnetzbetreiber ist dieser Prozess als Empfehlung vorzuschlagen. Sämtliche Kosten, die aufgrund des Mehraufwands entstehen, müssen anrechenbar sein.
2.	Sind Sie damit einverstanden, dass eine fixe Periodizität für die Überprüfung und die Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens gesetzlich verankert wird?  Art. 9a Abs. 4 StromVG  Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)
	☐ Ja Nein ☐ keine Stellungnahme
	Bemerkungen: Aus Flexibilitätsgründen soll auf eine gesetzliche Verankerung verzichtet werden und deshalb auf der Verordnungsstufe geregelt werden.
3.	Sind Sie damit einverstanden, dass 5 Jahre die richtige Periodizität für die Überprüfung und Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens ist?  Art. 9a Abs. 4 StromVG  Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)
	☐ Ja Nein ☐ keine Stellungnahme
	Bemerkungen: Die Fristen sollten flexibel angesetzt werden können.
В	edarfsermittlung
4.	Sind Sie damit einverstanden, dass das N-O-V-A-Prinzip (Netz-Optimierung vor -Verstärkung vor -Ausbau) als Teil der technischen Netzplanungsgrundsätze gesetzlich verankert wird?  Art. 9d Abs. 2 StromVG  Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)
	☐ Ja Nein ☐ keine Stellungnahme
	Remerkungen: Es kann sein, dass ein Aushau effizienter ist, als eine Verstärkung Relevent ist

die Betrachtung über den gesamten Lebenszyklus einer Anlage. Bereits heute ist gesetzlich (Art. 8, StromVG) festgelegt, dass ein effizientes Netz zu betreiben ist. Eine weitere gesetzliche Verankerung ist nicht nötig.

5.	Sind Sie mit der Definition des Einspeisepunktes für neue Produktionsanlagen einverstanden?
	Art. 9c StromVG
	Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)
	Bemerkungen:
6.	Sind sie damit einverstanden, dass die Netzbetreiber der Netzebenen 3-7 bei der
	Bedarfsermittlung für einen angemessenen Einbezug der betroffenen Kantone, Gemeinden
	sowie weiterer Betroffene zu sorgen haben?
	Art. 9e Abs. 2 StromVG
	Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)
	☐ Ja
	Bemerkungen: Eine gesetzliche Vorschrift für die Netzebenen 1 bis 3 ist sinnvoll. Eine
	gesetzliche Vorschrift für die Netzebenen 4 bis 7 halten wir für unnötig. Die Stadtwerke
	koordinieren ihre Projekte auf den Netzebenen 3 bis 7 mit Kanton und Gemeinden.
	The Nation and Contentacin
7.	Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch
	die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird?
	Art. 9b Abs. 1 StromVG
	Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)
_	
Bei	merkungen: Wir erachten es als sinnvoll (notwendig streichen)
8.	Falls 7: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch
•	die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist von 9 Monaten gesetzlich verankert wird? Falls
	nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?
ľ	Art. 9b Abs. 1 StromVG
	Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)
	☐ Ja  ☐ Nein  ☐ keine Stellungnahme
	Bemerkungen: Falls eine gesetzlich eine Einreichungsfrist eingeführt wird, sollte diese
mir	ndestens 12 Monate betragen.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass die ElCom zukünftig die Mehrjahrespläne der Netzbetreiber prüfen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben muss? Bemerkung: Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a StromVV sind die Verteilnetzbetreiber für Netze mit
einer Spannung von 36 kV (Netzebenen 5 und 7) und weniger von der Erstellung von Mehrjahresplänen befreit, dementsprechend sind nur die Übertragungsnetzbetreiber und Verteilnetzbetreiber betreffend die Netzebene 3 zur Erstellung von Mehrjahresplänen verpflichtet.  Art. 22 Abs. 2 <sup>bis</sup> StromVG  Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)
Bemerkungen: Diese Regelung soll aber nur für die Netzebenen 1 bis 3 gelten. Eine gleich Regelung für die darunter liegenden Netzebenen bedeutet einen unverhältnismässigen hohen Aufwand (Kosten).
<ul> <li>10. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird (nach Einreichung)?         Art. 22 Abs. 2<sup>bis</sup> StromVG</li></ul>
11. Falls 10: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durc die ElCom eine Frist von 9 Monaten nach Einreichung gesetzlich verankert wird? Falls neir welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)? Art. 22 Abs. 2 <sup>bis</sup> StromVG Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)
☐ Ja  ☐ Nein  ☐ keine Stellungnahme
Bemerkungen: Wird eine Einreichungsfrist gesetzlich verankert, sollte diese mindestens 13 Monate betragen.

## **Nationales Interesse**

12. Erachten Sie es als zielführend, dass die Anlagen des Übertragungsnetzes von Gesetzes
wegen von nationalem Interesse sind und der Bundesrat weiteren Anlagen der Verteilnetze
von hoher Spannung (Netzebene 3) eine Bedeutung von nationalem Interesse zuerkennen
kann?
Art. 15d Abs. 2 und 3 EleG
Erläuternder Bericht 1.2.3.3 sowie 2.1
Enduternuer Bericht 1.2.3.3 Sowie 2.1
☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
Bemerkungen:
Räumliche Koordination
13. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Erstellung von Leitungen der Netzebene 1 auch in
Zukunft grundsätzlich ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss?
Art. 15e EleG
Erläuternder Bericht 1.2.3.4 sowie 2.1
Enduternaer Bericht 1.2.3.4 sowie 2.1
☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
Bemerkungen: Optimierung Bewilligungsverfahren: Neben den zwei Ansätzen in der
Energiestrategie 2050 sind in der Strategie Stromnetze ein aus Sicht des Bundes verbesserter
Verfahrensablauf sowie einzelne Massnahmen zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren
enthalten. Um diese Optimierung zu erreichen sollten die Leitungen der Netzebene 1 von der
Sachplanpflicht befreit werden. Anstelle des Sachplanverfahrens könnte mit einem "nicht
referendumspflichtigen Bundesbeschluss" über das strategische Stromnetz
Behördenverbindlichkeit geschaffen werden.
14. Erachten Sie es als notwendig, dass das bisher auf Verordnungsebene geregelte 2-stufige
Sachplanverfahren (1. Schritt: Festsetzung Planungsgebiet, 2. Schritt: Festsetzung
Planungskorridor und Bestimmung Übertragungstechnologie) neu auf Stufe Gesetz
festgehalten wird? (bisher: Art. 1a – 1d der Verordnung über das Plangenehmigungs-
verfahren für elektrische Anlagen; SR 734.25; VPeA)
Art. 15e – 15 j EleG
•
Erläuternder Bericht 1.2.2.4 sowie 2.1
notwendig nicht notwendig keine Stellungnahme
Bemerkungen: Die Vorgaben in der Verordnung reichen völlig aus.

## **Bewilligung Projekte**

15. Erachten Sie es als zielführend, wenn für die Bewilligung von Leitungen des Übertragungsnetzes eine direkte Zuständigkeit des BFE vorgesehen wird?  Bemerkung: Im Rahmen der Strategie Stromnetze ist bislang noch keine Anpassung des betreffenden Artikels (Art. 16 Abs. 2 lit. b EleG) vorgesehen, sodass das BFE auch für Leitungen des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) nur zuständig wird, sofern das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte.
16. Halten Sie es für notwendig, dass Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus- oder Umbauten einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können?  Art. 18b EleG  Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1
☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
Bemerkungen: Gerade in dicht bebauten Gebieten ist das Instrument der Baulinie zur Sicherung von Leitungstrassen (Strom, Gas und Wärme) sinnvoll.
17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann? Art. 17a EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1
Bemerkungen: Wir unterstützen diese Möglichkeit, kann sie doch zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren führen.
18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann?  Art. 15b Abs. 2 EleG  Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1
☐ zielführend ☐ nicht zielführend ☐ keine Stellungnahme

),,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	
Le Ma <i>Ar</i>	nd Sie der Meinung, dass ein Mehrkostenfaktor (Mehrkosten der Realisierung von itungsprojekten als Kabelvariante anstatt als Freileitung) eine geeignete und effiziente assnahme für einen zeitgerechten Aus- und Umbau der Verteilnetze (NE 3-7) darstellt ? tt. 15c EleG läuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1
	Ja Nein keine Stellungnahme
	merkungen: Der Mehrkostenfaktor muss auf der Verordnungsstufe klar ausformuliert erden.
fes de Ko <i>Art</i>	ad Sie damit einverstanden, dass für den Mehrkostenfaktor eine gesetzliche Obergrenze stgelegt wird und die Festlegung des Mehrkostenfaktors unter Berücksichtigung finierter Kriterien (Verkabelungsgrad, Netznutzungsentgelt, Technologieentwicklung, sten Erdverkabelung) an den Bundesrat delegiert wird?  t. 15c Abs. 2 EleG  äuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1
	Ja Nein  keine Stellungnahme
Bei	merkungen: siehe Antwort zu Frage 19.
21 Cin.	d Signification Art. 15 a Abo. 2 and Abo. 4 51 c C Samuellia to A. A
	d Sie mit der in Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG formulierten Ausnahmeregelung bei der stlegung des Mehrkostenfaktors einverstanden?
	:. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG
Erlö	äuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1
	Ja Nein  keine Stellungnahme
	merkungen: Der Bundesrat soll keinen "Freipass" zur Bestimmung von snahmeregelungen erhalten.
22 Sall	ten aus Ihrer Sicht weitere Massnahmen zur Ontimierung /Deschleumierung des
	ten aus Ihrer Sicht weitere Massnahmen zur Optimierung/Beschleunigung der der willigungsverfahren ergriffen werden?
	enn Ja, bitte konkrete Vorschläge angeben)
$\boxtimes$	In Main kaina Stallungnahma
$\triangle$	Ja 🔛 Nein 🔛 keine Stellungnahme

Bemerkungen: Falls gleichwohl eine solche Anordnung vorkommen sollte, muss die

Übertragungsnetzbetreiberin die Kosten übernehmen.

Konkrete Vorschläge / Bemerkungen: Wir schlagen vor, dass das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat zu einer "Agentur Energienetze Schweiz" umgebaut wird. Darin sollen alle bisherigen Aufgaben und zusätzlich die Aufgaben eines nationalen Kompetenzzentrums rund um die Bewilligungsverfahren für Energienetze (Strom, Gas und Wärme) übernommen werden. Die Agentur würde Grundlagen, Entscheide und Empfehlungen für die Praxis (Behörden, Netzbetreiber und Projektanten) erarbeiten und wäre auch noch beratend tätig.

### Überprüfung Kosteneffizienz

23. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kosten der Netzbetreiber für
Informationsmassnahmen anrechenbar sind?
Art. 15 Abs. 2 Bst. d StromVG
Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)
☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
Bemerkungen:
24. Inwiefern erachten Sie die Anrechenbarkeit von Kosten innovativer Massnahmen für
intelligente Netze (bspw. Smart Grids) vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 des
Bundesrates als zielführend?
Art. 15 Abs. 3 StromVG
Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)
Bemerkungen:
Öffentlichkeitsarbeit
25. Wie beurteilen Sie die gesetzliche Verankerung der Kompetenz des Bundes und der Kantone
zur Information der Öffentlichkeit über zentrale Aspekte der Netzentwicklung und über die
Mitwirkungsmöglichkeiten?
Art. 9f StromVG
Erläuternder Bericht 2.2 (Netzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit)
Enduternate Benefit 2.2 (Netzentwicklung und Offentillenkeitsurbeit)
☑ zielführend ☐ nicht zielführend ☐ keine Stellungnahme
Za zienamena 🗀 ment zienamena 🗀 kenie Stenanghannie
Remarkungen: Für die Netzehanen 1 his 3 klar zielführend. Eine gesetzliche Verenkermen den
Bemerkungen: Für die Netzebenen 1 bis 3 klar zielführend. Eine gesetzliche Verankerung der

unterliegenden Netzebenen erachten wir als nicht zielführen. Städte und Gemeinden informieren ihre Bevölkerung über Netzentwicklungsprojekte bereits heute ohne gesetzlichen Zwang.

#### Geodaten

26.	Erachten Sie es als sinnvoll, dass das BFE eine Gesamtsicht der elektrischen Anlagen erstellt und diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt?  Art. 26a EleG  Erläuternder Bericht 2.1 sowie 5.5
	☐ Ja Nein ☐ keine Stellungnahme
	Bemerkungen: Ersatzlos streichen. Die Leitungsverordnung schreibt vor, dass die Leitungsdaten erfasst werden müssen. Ein Zwang zur digitalen Erfassung besteht gemäss LeV nicht. Zudem sind die Leitungsführungen z.B. unter Swiss Topo (Geodaten-Infrastruktur; Liste der öffentlichen thematischen Bundesportale; Sachpläne) einsehbar. Eine weitere Erfassung durch das BFE würde einen hohen, nicht zu rechtfertigenden Aufwand erzeugen. Auch würde daraus kein Mehrwert entstehen. Zudem würde der Schutz Kritischer Infrastruktur (SKI) nicht mehr gewährleistet.